

SATZUNG

über die Erhebung von Park- und Stellplatzgebühren für die Benutzung der Parkplätze und Wohnmobilstellplätze der Stadt Merkendorf

§ 1

Die Stadt Merkendorf erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Errichtung und den Betrieb des Freizeitzentrums Weißbachmühle Parkgebühren und Stellplatzgebühren.

§ 2

1. Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs (PKW, LKW, Wohnmobil, Motorrad) und mit dem Abstellen eines Wohnmobils auf den in § 3 Ziffer 2 genannten Stellplätzen.
2. Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkplatzfläche, der Parkwiese und den Grünwegen bzw. den öffentlichen Flächen im Umfeld des Freizeitzentrums Weißbachmühle oder am Wohnmobilstellplatz abstellt.
3. Die Parkgebührenzone entnehmen Sie der **Anlage zu § 2** der Satzung über die Erhebung von Park- und Stellplatzgebühren für die Benutzung der Parkplätze und Wohnmobilstellplätze am Freizeitzentrum Weißbachmühle, welche Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

1. a) Die Parkgebühren über Parkscheinautomaten betragen für Personenkraftwagen und Motorräder:

April bis September: Montag bis Sonntag: 08:00 – 18:00 Uhr
bis 3 Stunden 2,00 €
Tageskarte 3,00 €

Darüber hinaus können Saisonparktickets zum Parken im Rathaus und im Kiosk des Freizeitzentrums erworben werden (siehe § 4).

Schwerbehinderte mit entsprechender Parkerleichterung (aG oder BI), sowie Reisebusse sind von den Parkgebühren befreit.

- b) für die Wohnmobilstellplätze werden folgende Stellplatzgebühren festgelegt:

24 Std. (1 Tag) 5,00 Euro
72 Std. (3 Tage) 13,00 Euro
168 Std. (7 Tage) 29,00 Euro

Strom (2 kW/h) 1,00 Euro
Wasser (80 Liter) 1,00 Euro

Abwasser (EVA-Station) gratis
Müllentsorgung gratis
Sanitäranlagen inklusive

2. Die Benutzer haben die Parkgebühren und Stellplatzgebühren durch Einwerfen der erforderlichen Münzen in den aufgestellten Automaten bei Beginn der Parkzeit bzw. bei Benutzung eines Wohnmobilstellplatzes zu entrichten. Eine Verlängerung der Parkdauer durch erneuten Münzeinwurf ist zulässig.

Die Park- und Stellplatzgebühren können bei Bedarf auch durch die Stadt Merkendorf beauftragte Personen direkt auf den Parkplätzen und Wohnmobilstellflächen kassiert werden. In diesem Fall gelten die nach § 3 Ziffer 1 Buchstabe a) genannten Parkgebühren sowie die nach § 3 Ziffer 1 Buchstabe b) genannten Wohnmobilstellplatzgebühren.

Die gelösten Parkscheine bzw. Wohnmobil-Berechtigungsscheine sind gut sichtbar an der Windschutzscheibe im Inneren des Fahrzeuges zu hinterlegen. Die Parkscheine sind jeweils nur am Lösungstag gültig und berechtigen zum Parken auf den Parkplätzen (siehe auch § 2) des Freizeitentrums Weißbachmühle.

3. Bei Nichteinhaltung der in § 3 festgesetzten Parkgebühren wird ein Verwarnungsgeld in Höhe von 12,00 Euro fällig.

§ 4

1. Abweichend von § 3 können Saisonparktickets für die dauernde Benutzung der Parkplätze im Rathaus oder am Kiosk im Freizeitzentrum erworben werden; die Zahl der Berechtigungen sowie die zeitliche Geltungsdauer können begrenzt werden.
2. Das Entgelt für Saisonparktickets beträgt pro Saison 25,00 Euro.
3. Die Dauerparkberechtigung wird für max. zwei bestimmte Kraftfahrzeuge eines Ehepaares oder einer Lebensgemeinschaft ausgegeben und ist nicht übertragbar. Sie ist nur gültig, wenn sie gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe eingelegt und mit den amtlichen Kennzeichen der Fahrzeuge beschriftet ist.

§ 5

1. Der Bürgermeister wird ermächtigt, in Abweichung von § 3 dieser Satzung Ermäßigungen und Erlässe der Parkgebühren zu gewähren.
2. Dies gilt insbesondere für besondere Veranstaltungen, zur Förderung des Schwimmunterrichts, für Schulen, für eigene Veranstaltungen der Stadt, von Vereinen oder des Freizeitentrums Weißbachmühle sowie für sonstige Anlässe von erheblicher Bedeutung.

§ 6

Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Art. 28 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich das in § 3 Ziffer 3 festgelegte Verwarnungsgeld in Höhe von 12,00 Euro nicht entrichtet.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Merkendorf, den 01.08.2018



.....
Hans Popp
Erster Bürgermeister



Parkscheinautomat

Anlage zu § 2

Maßstab 1 : 3205

Kartendaten © : BavariaGIS GmbH 05.07.2018

**Der grün eingezeichnete Bereich ist parkgebührenpflichtig.
Bitte lösen Sie ein Parkticket am Parkscheinautomat, nahe dem Wohnmobilstellplatz.
Vielen Dank.**